Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 4329

Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

- Nrn. 1101, 3666, 3747, 4158, 4215 (neu), 4287 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Schneider

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der vom Deutschen Bundestag in seiner 230. Sitzung am 17. September 1952 verabschiedete und in seiner 254. Sitzung am 18. März 1953 auf Grund des Mündlichen Berichts des Vermittlungsausschusses - Nr. 4158 der Drucksachen - geänderte Entwurf eines Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften wird wie folgt geändert:

§ 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Gegen die Entscheidung der Bundesprüfstelle ist die Anfechtungsklage im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zulässig. Vorschriften über Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren als Voraussetzung der verwaltungsgerichtlichen Klage bleiben unberührt. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung oder, wenn eine Zustellung durch dieses Gesetz nicht vorgeschrieben ist, nach der Bekanntmachung für das Bundesgebiet gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu erheben."

Bonn, den 8. Mai 1953

Der Vermittlungsausschuß

Kopf	**Dr. Schneider**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1